

## Gemeinde Eimeldingen Bebauungsplan „Malzholzweg“

### Externer Ausgleich (Artenschutz / Eingriffsregelung) - Maßnahmenbeschreibungen

#### 1. Externe Maßnahme „Zauneidechse“

##### *Ziel der Maßnahme*

Bei dieser Maßnahme handelt es sich in erster Linie um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme hinsichtlich der Besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG. Ziel der Maßnahme ist es, vorgezogen zum Eingriff einen Ersatzlebensraum für die im Plangebiet nachgewiesene Zauneidechse herzustellen.

Gleichzeitig stellt die Maßnahme auch eine Aufwertung hinsichtlich der Biotoptypen dar, sodass sie multifunktional auch im Rahmen der Eingriffsregelung angerechnet werden kann.

##### *Beschreibung der Maßnahme*

##### Lage:

Das Flurstück Nr. 3036 ist aktuell mit einer Fettwiese und teilweise abgängigen Streuobstbäumen bestanden. Diese Fläche eignet sich als Maßnahmenfläche aufgrund der räumlichen Nähe zur Maßnahmenfläche im Plangebiet (Private Grünfläche F1) und dient als Verbindung zu den Freiflächen westlich des Plangebiets. Es schließt an Freiflächen der Umgebung an, welche mit Wiesenflächen, einzelnen Gehölzen, Büschen und Übergangsbereichen mit verschiedenen Vegetationsstrukturen potenzielle Lebensräume von weiteren Zauneidechsenpopulationen darstellen.

In der umgebenden halboffenen Landschaft konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Somit ist ein Anschluss und damit ein genetischer Austausch der umzusiedelnden Zauneidechsenpopulation mit Zauneidechsenpopulationen der Umgebung sichergestellt.

##### Herstellung:

Auf dem Flurstück wird ein Erdhaufen hergestellt, der dem ursprünglichen Habitat der Zauneidechsen ähnelt. Dabei wird die Südseite steil abgegraben, und es entstehen Eiablageplätze und Versteckmöglichkeiten im grabbaren Substrat. Es wird ein Saum aus Kräutern und Hochstauden angesät zur Erhöhung des Insektenaufkommens und somit der Nahrungsverfügbarkeit. Zur Verbesserung des Angebots an Versteckmöglichkeiten und zur Erhöhung der Strukturvielfalt werden Sträucher gepflanzt. Zudem wird Totholz eingebracht. Durch eine gestaffelte Mahd der Fläche wird sichergestellt, dass die Tiere jederzeit sowohl hohe Vegetation als Rückzugsort als auch kurze Vegetation zur Jagd vorfinden.

##### Pflege:

Die Pflege beinhaltet das Ersetzen von verrottetem / entwendetem Totholz (falls notwendig) und die regelmäßige Mahd der Wiesenfläche (3 x pro Jahr, Anfang Juni, Anfang August und Ende September, Schnitthöhe mind. 6 cm). Die Hochstaudenbereiche sind alle zwei Jahre im Februar zu mähen.

## 2. Externe Maßnahme „Mauereidechse“

### *Ziel der Maßnahme*

Bei dieser Maßnahme handelt es sich in erster Linie um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme hinsichtlich der Besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG. Ziel der Maßnahme ist es, vorgezogen zum Eingriff einen Ersatzlebensraum für die im Plangebiet nachgewiesene Mauereidechse herzustellen.

Gleichzeitig stellt die Maßnahme auch eine Aufwertung hinsichtlich der Biotoptypen dar, sodass sie multifunktional auch im Rahmen der Eingriffsregelung angerechnet werden kann.

### *Beschreibung der Maßnahme*

#### Lage:

Die Maßnahmenfläche befindet sich auf Flurstück-Nr. 3483, wenige Meter nordöstlich des Plangebiets. Dieses Flurstück ist ca. 940 m<sup>2</sup> groß und ist aktuell mit einer Fettwiese unter Streuobstbäumen bestanden, ist aktuell jedoch aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Sonnenplätze, ausreichendes Nahrungsangebot) nicht als Eidechsenlebensraum geeignet. Zudem ist das Flurstück zu stark beschattet, weshalb eine Entnahme eines Einzelbaumes notwendig wird.

#### Herstellung:

Im Ersatzlebensraum müssen Überwinterungsmöglichkeiten, Nahrungsflächen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen werden. Als Habitatelemente für die Mauereidechsen werden auf dem Flurstück insgesamt zwei Steinriegel mit Totholz, Steinschüttungen und Sandlinsen auf dem Flurstück errichtet. Um für ausreichend Insekten als Nahrungsquelle zu sorgen, werden um die Steinriegel herum Vegetationsbereiche mit Hochstaudenfluren angelegt.

#### Pflege:

Die Pflege beinhaltet das Ersetzen von verrottetem / entwendetem Totholz (falls notwendig) und die regelmäßige Mahd der Wiesenfläche (3 x pro Jahr, Anfang Juni, Anfang August und Ende September, Schnitthöhe mind. 6 cm). Die Hochstaudenbereiche sind alle zwei Jahre im Februar zu mähen.

## 3. Externe Maßnahme „Magerwiese“

### *Ziel der Maßnahme*

Ziel dieser Maßnahme ist es, auf drei Ackerstandorten eine artenreiche Magerwiese zu entwickeln, allerdings ohne Anspruch auf das Erreichen eines FFH-Zustandes (FFH-LRT Magere Flachland-Mähwiese).

### *Beschreibung der Maßnahme*

#### Lage:

Die Maßnahmenfläche befindet sich auf den Flurstücken Nrn. 3152 und 3153 in Gewann Rheinmatten, ca. 950 m westlich des Plangebiets, sowie auf Flurstück Nr. 3179 im Gewann Stockmatten, ca. 600 m nordwestlich des Plangebiets. Alle drei Flurstücke werden derzeit ackerbaulich genutzt.

## Flächenvorbereitung und Ansaat:

Auf den Flächen ist zunächst eine Feinplanie (saatbettfertiges Krümmelgefüge) herzustellen. Im Anschluss sind die Flächen mit einer Magerwiesen-Saatmischung anzusäen. Empfohlen wird eine Herbstansaat (Mitte / Ende September bis Anfang / Mitte Oktober); eine Frühlingsansaat (Anfang April) ist nur bedingt zu empfehlen (geringerer Anwuchserfolg aufgrund schlechterer Wasserverhältnisse / Trockenheit).

## Pflege mittels Mahd:

Die Pflege beinhaltet eine zweimalige Mahd. Beim ersten Schnitt eines jeden Jahres nach der Hauptblüte der Gräser (ca. Ende Mai bis Mitte Juni) werden Altgrasstreifen von mind. 5 m Breite (besser 10 m) stehen gelassen. Diese erhöhen die Strukturvielfalt im Gebiet und stellen Rückzugs- und Entwicklungsräume für Insekten und Kleinsäuger dar. Gleichzeitig bieten die dadurch entstehenden Grenzstrukturen Vögeln und Fledermäusen gute Jagdbedingungen. Die Altgrasstreifen werden jeweils mit dem zweiten Schnitt des nächsten oder übernächsten Jahres gemäht und dafür jeweils an anderer Stelle neu belassen (jeweils im ersten Schnitt des Jahres, in dem sie erneuert werden). Der zweite Schnitt kann jeweils ab etwa Mitte August eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Die Mahd ist mit schneidenden Mähgeräten (Balkenmäher, Messerbalken) durchzuführen. Auf rotierende Mähgeräte und Mahdgutaufbereiter ist aus Gründen des Insekten- und Kleintierschutzes zu verzichten (Ausnahme: verfilzte Bestände oder Altgrasstreifen, die im Einzelfall aus technischen Gründen nicht mit schneidenden Mähgeräten gemäht werden können). Die Schnitthöhe beträgt mindestens 10 cm. Das Schnittgut muss jeweils mind. einen Tag auf der Fläche verbleiben, bevor es abgefahren wird. Empfohlen wird mehrmaliges Wenden und Schwaden des Mahdguts vor dem Abtransport.

## Ergänzende Pflege mittels Beweidung:

Eine Beweidung auf der Maßnahmenfläche ist unter gewissen Bedingungen möglich. So darf es sich bei der Beweidung ausschließlich um eine ergänzende Pflege handeln; die Mahd muss die hauptsächliche Bewirtschaftungsform bleiben. Es ist lediglich eine kurze Beweidung mit hohem Besatz (und somit Wirkung ähnlich einer Mahd) zulässig und nur bei trockenen und trittfesten Bodenverhältnissen.

Die unter „Pflege mittels Mahd“ aufgeführten über- bzw. mehrjährige Altgrasstreifen sind von einer Beweidung auszunehmen und vor Weidebeginn auszuzäunen.

Möglich sind jedes zweite Jahr eine Frühlingsvorweide über wenige Tage (2 – 3) im Zeitraum März / April sowie eine jährliche Herbstnachweide.

## Düngung:

Eine Düngung ist nicht zulässig.